

Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW)

Informationen rund um den Bildungsgutschein

Grundsätzliches

Die Förderung der beruflichen Bildung gehört zu den Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung.

Das bedeutet, dass es **keinen Rechtsanspruch** auf die Förderung von beruflichen Bildungsmaßnahmen in jedem Einzelfall gibt. Die Agenturen für Arbeit haben vielmehr unter Abwägung der Interessen aller Beitragszahler und der Interessen des Einzelnen nach sachgerechten Kriterien und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu entscheiden.

„Fordern und Fördern“

Im Rahmen eines frühzeitigen Profilings werden individuelle Handlungsbedarfe einer Arbeitssuchenden / eines Arbeitssuchenden eingeschätzt. Darauf aufbauend werden die individuellen Stärken und Schwächen des Kunden ermittelt und die daraus im jeweiligen Arbeitsmarktkontext resultierenden Integrationschancen eingeschätzt,

Auf Basis dieser Einschätzung wird eine entsprechende Integrationsstrategie abgeleitet. Der etwaige Unterstützungsbedarf des Kunden in den Dimensionen "Fordern und Fördern". bestimmt die weitere Begleitung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wer erhält einen Bildungsgutschein?

Kunden, bei denen auf Basis des individuellen Handlungsbedarfs prognostiziert wird, dass die Förderung zur Anpassung von Fähigkeiten und Qualifikationen an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts zur schnellstmöglichen Integration führt, soll möglichst zeitnah ein Angebot zur Qualifizierung unterbreitet werden. **Ein Bildungsgutschein wird ausgestellt, wenn und soweit die Förderung der beruflichen Qualifizierung die wirkungsvollste, wirtschaftlichste und schnellste Möglichkeit für die dauerhafte Beendigung der Arbeitslosigkeit ist.** Eine Qualifizierung wird nur bei ausreichendem Engagement und Motivation des Kunden gefördert.

Im Regelfall gibt es mehr Interessenten für einen Bildungsgutschein als Bildungsgutscheine selbst.

Auf der Grundlage eines Bildungsprofilings soll derjenigen / demjenigen der Bildungsgutschein ausgehändigt werden, bei der / bei dem der größtmögliche Eingliederungserfolg zu erwarten ist.

Insofern haben die Agenturen für Arbeit eine Auswahl zu treffen.

Welche Bildungsziele können gefördert werden?

Die Finanzierung beruflicher Bildung muss sich auf Bildungsziele ausrichten, die die Chancen auf eine Eingliederung in Arbeit deutlich verbessern. Dies ist durch das Bildungsgutachten und die Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit Aachen geschehen, denn die dort aufgeführten Bildungsziele sind nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes besonders zweckmäßig.

Bildungsträger bieten zu den Bildungszielen aus der Bildungszielplanung konkrete Maßnahmen an. Inhaber eines Bildungsgutscheines können zwischen den angebotenen Maßnahmen der verschiedenen Bildungsträger frei wählen.

Neben den in der Bildungszielplanung aufgeführten Bildungszielen können in Betrieben auch Einzelumschulungen gefördert werden.

Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit Aachen im Internet

Link: http://www.arbeitsagentur.de/nn_9262/Navigation/Dienststellen/RD-NRW/Aachen/Agentur/Institutionen/Bildungszielplanung/Bildungszielplanung-Nav.html

oder

• www.arbeitsagentur.de → „Partner vor Ort“ → „Nordrhein-Westfalen“ → „Aachen“ → „Agentur“ → „Institutionen“ → „Bildungszielplanung“, dort finden Sie unter „weitere Informationen“ in der Bildungszielplanung der Agentur für Arbeit Aachen

die **Bildungsziele SGB III (Agentur für Arbeit) 2012** getrennt nach

- „anerkannter Berufsabschluss / Umschulungen“ und
- „Fortbildungen / sonstige Bildungsziele“

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

Bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit fragen Sie bitte nach dem für Sie zuständigen Arbeitsvermittler / nach der für Sie zuständigen Arbeitsvermittlerin. Sie erhalten dort alle Informationen sowie Beratung zu den Fragen der beruflichen Bildung.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch III

§ 4 Vorrang der Vermittlung

(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.

(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich.

§ 7 Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat die Agentur für Arbeit unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei ist grundsätzlich auf

1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
3. den anhand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf abzustellen.

§ 77 Grundsatz

(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

2Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.